

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Was müssen Ausbilder und Auszubildende beachten?

Nicht alle Berufsausbildungsverhältnisse werden bis zum Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Etwa 15 Prozent der abgeschlossenen Verträge werden im Verlauf der Ausbildung wieder aufgelöst. So kommt es vor, dass sich Auszubildende dazu entscheiden, einen anderen beruflichen Weg einzuschlagen. Oder es kommt zu Uneinigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildern, was ein produktives Zusammenarbeiten und Ausbilden erschwert. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die Möglichkeiten einer Beendigung des Berufsausbildungsvertrages geben. Denn im Gegensatz zu „normalen“ Arbeitsverträgen setzt hier das Berufsbildungs-gesetz (BBiG) enge Vorgaben.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt immer mit einer Probezeit. Diese muss gemäß § 20 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die Probezeit beginnt mit dem vereinbarten Tag des Beginns des Berufsausbildungsverhältnisses. Ein vorgeschaltetes Praktikum oder Probearbeiten führt nicht zu einer Anrechnung auf die Dauer der anschließenden Probezeit im Ausbildungsverhältnis.

Eine Verlängerung ist nicht möglich. Einzige Ausnahme: Die Probezeit wird um mehr als ein Drittel unterbrochen, dann verlängert sich diese um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Ausbildungs-

verhältnis ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Eine Kündigung nach der Probezeit bedarf immer einer Begründung. Sie kann zum einem aus einem wichtigen Grund ausgesprochen werden. Für eine Kündigung aus wichtigem Grund sieht das BBiG keine Kündigungsfrist vor (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Eine Kündigung aus wichtigem Grund muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der der Kündigung zugrundeliegenden Tatsachen ausgesprochen werden (§ 22 Abs. 4 BBiG).

Zum anderen kann die Auszubildende den Berufsausbildungsvertrag kündigen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen möchte. Diese Begründung muss in der Kündigung aufgeführt werden. Die Auszubildende muss dabei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einhalten.

Eine weitere Möglichkeit den Berufsausbildungsvertrag zu beenden, ist der Aufhebungsvertrag. Dieser wird von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen. Eine Frist ist bei der Aufhebung nicht zu beachten. Ausbilder und Auszubildende können sich auf ein Datum der Beendigung einigen. Diese Art der Auflösung wird häufig genutzt, wenn Auszubildende die Ausbildungspraxis wechseln.

Wichtig ist, dass in jedem Fall die gesetzlichen Vertreter (sofern die Auszubildende noch nicht volljährig ist) mit einbezogen werden und die Kündigung auch an diese gerichtet wird.

Bitte beachten Sie auch, dass jede Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich erfolgen muss und bei der Sächsischen Landesärztekammer anzuzeigen ist. Nur so kann das Berufsausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis ordnungsgemäß ausgetragen werden.

Wenden Sie sich im Einzelfall gern an die Mitarbeiterinnen im Referat Medizinische Fachangestellte unter Tel. 0351 8267-170/-171/-173/-168/ -169. ■

Lydia Seehöfer B.A.
Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte

Fortbildung für MFA

Unsere Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte finden Sie in den grünen Fortbildungsseiten in der Mitte des Heftes.